



Wahlen der Pfarreigremien 2024 – 2028, Stand: 21.03.2023

- Der vorliegende Text beschreibt das Wahlverfahren für die Wahlen von Pfarrgemeinderäten/Gemeinderäten bzw. Pfarreiräten in der Übergangszeit von Phase II zu Phase III 2024 - 2028
- Die Statutenkommission hat über das vorliegende Papier in ihrer Sitzung am 15.02.2023 beraten.
- Maßgeblich für die Wahlen sind das Statut für die Pfarrgemeinderäte, das Statut für die Gemeinderäte anderer Muttersprache, die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte und das KVVG sowie die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte in den Kirchengemeinden des Bistums Mainz in den aktuell gültigen Fassungen.
- Die Leitungskonferenz hat der Regelung zugestimmt.
- Das Statut und die Wahlordnung für die Pfarreiräte sind bis spätestens Mitte 2023 zu erarbeiten. Ebenso das KVVG und die Ordnung für die Wahl der Kirchenverwaltungsräte.

Gemäß § 4, Absatz 1 im Statut für die Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte in der Diözese Mainz werden die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte für vier Jahre gewählt. Diesem Rhythmus entsprechend, wären im Herbst 2023 im Bistum Mainz neue Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte zu wählen. Im Anschluss an die Wahl der Pfarrgemeinderäte wären dann die Kirchenverwaltungsräte zu wählen.

Die PGR-Wahlen fallen im Bistum Mainz allerdings in die Übergangszeit von Phase II in Phase III des Pastoralen Weges.

Daher gilt folgende Regelung:

- **„Mit der Aufhebung von Pfarreien/Kirchengemeinden und der Neuerrichtung verlieren sowohl die Kirchenverwaltungsräte als auch die Pfarrgemeinderäte der alten Pfarreien/Kirchengemeinden ihre Mandate und ihre Funktionen nach den Vorschriften der Wahlordnung. Pfarrgemeinderat (neu: Pfarreirat) und Kirchenverwaltungsrat sind unverzüglich neu zu wählen.“** *(Handreichung zu Rechtsfragen der Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien und Kirchengemeinden im Bistum Mainz).*
Somit sind in den neuen Pfarreien die Pfarrgremien (PR und KVR) unmittelbar nach der Neugründung der Pfarrei zu wählen. Da die Errichtung der neuen Pfarreien jeweils zum 01. Januar eines Jahres erfolgt, finden die Wahlen der Pfarreiräte zukünftig im ersten Quartal des Jahres statt, in dem die Neugründung vollzogen wird. Spätestens 10 Wochen danach (also spätestens im 2. Quartal 2024) sind die Kirchenverwaltungsräte zu wählen.

Die Wahlen 2023 werden in das erste Quartal 2024 verschoben und finden am 16./17. März 2024 statt. Der Bischof hat diesen Termin gemäß § 4 Abs. (1) Satz 2 und Absatz (7) des Statuts für die Pfarrgemeinderäte bzw. des Statuts für die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz als Tag der nächsten PGR-Wahlen bestimmt. Die Steuerungsgruppe PW hat diesem Termin in Ihrer Sitzung am 12.10.2021 zugestimmt.

- Damit verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte und der Kirchenverwaltungsräte um ca. 5 Monate.
- Der Rhythmus der PGR- bzw. Pfarreiratswahlen von vier Jahren wird beibehalten, so dass sich der darauffolgende bistumsweite Wahltermin auf das 1. Quartal 2028 verschiebt. Die Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte bzw. Pfarreiräte werden somit für die Zeit bis März 2028 gewählt.
- Damit verschieben sich automatisch auch alle Wahlen der Gremien auf Diözesanebene – voraussichtlich vom Frühjahr des Jahres in den Früh- oder Spätsommer.

Da sich die Neugründungen der zukünftigen Pfarreien über den Zeitraum 2024 – 2030 erstrecken und zeitlich versetzt vollzogen werden, müssen auch die Wahlen der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte bzw. der neuen Pfarreiräte sowie die Wahlen der Kirchenverwaltungsräte überwiegend zeitversetzt aber stets im 1. Quartal der Neugründung stattfinden.

Was trifft für Ihre Pfarrei/Ihren Pastoralraum zu, und was ist zu tun?

➤ **Die Pfarreineugründung in Ihrem Pastoralraum erfolgt zum 01. Januar 2024.**

Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte und der Kirchenverwaltungsräte der Pfarreien, die zum 01. Januar 2024 zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, endet mit Inkrafttreten des Dekretes zur Aufhebung der bisherigen Pfarreien zum 31.12.2023. Nach der Pfarreineugründung zum 01. Januar 2024 wird in der neuen Pfarrei am 16./17. März ein Pfarreirat gewählt. Spätestens 10 Wochen nach der Pfarreiratswahl wählt der Pfarreirat den Kirchenverwaltungsrat.

Bis zur Neuwahl des Pfarreirates sollen die bisherigen Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte gemäß Wahlordnung bei der Vorbereitung der Wahl zum Pfarreirat mitwirken.

„Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates bedarf es der Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters, damit die Kirchengemeinde handlungsfähig bleibt. Es handelt sich um den Verwalter (Beauftragten) gemäß § 22 Abs. 1 KVVG. Der Pfarrer bleibt der Gesamtleiter der Pfarrei.“ (*Handreichung zu Rechtsfragen der Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien und Kirchengemeinden im Bistum Mainz*).

- *Beachten Sie hierzu das Statut für die Pfarreiräte, die Wahlordnung für die Wahl der Pfarreiräte, das KVVG und die Ordnung zur Wahl der Verwaltungsräte und den Leitfaden zur Wahl der Pfarreiräte (Statut, Wahlordnung und Leitfaden erscheinen im Frühsommer 2023.)*

➤ **Die Pfarreineugründung in Ihrem Pastoralraum erfolgt zum 01. Januar 2025.**

Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte und der Kirchenverwaltungsräte der Pfarreien, die zum 01. Januar 2025 zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, endet mit Inkrafttreten des Dekretes zur Aufhebung der bisherigen Pfarreien zum 31.12.2024.

Bis zur Neuwahl des Pfarreirates sollen die bisherigen Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte gemäß Wahlordnung bei der Vorbereitung der Wahl zum Pfarreirat mitwirken.

„Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates bedarf es der Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters, damit die Kirchengemeinde handlungsfähig bleibt. Es handelt sich um den Verwalter (Beauftragten) gemäß § 22 Abs. 1 KVVG. Der Pfarrer bleibt der Gesamtleiter der Pfarrei.“ *(Handreichung zu Rechtsfragen der Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien und Kirchengemeinden im Bistum Mainz).*

In den Pfarreien, deren Neugründung zum 01. Januar 2025 vollzogen wird, bestimmt der Bischof den Termin der Neuwahl im 1. Quartal 2025. Damit verlängert sich die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Gemeinden anderer Muttersprache und der Kirchenverwaltungsräte bis zum 31.12.2024.

Der Pfarreirat wird dann im ersten Quartal 2025 für drei Jahre gewählt.

Die betroffenen Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte der Gemeinden anderer Muttersprache müssen dieser Verlängerung eigens zustimmen. Sollte diese Zustimmung nicht erfolgen, haben die Mitglieder des PGR/GR die Möglichkeit ihr Amt niederzulegen. Dabei ist es sinnvoll, dass sich die Gremien im Pastoralraum auf ein einheitliches Vorgehen (Verlängerung oder Wahl) verständigen. Sollte der Pfarrgemeinderat/Gemeinderat durch Nichtzustimmung bzw. Rücktritte nicht mehr handlungsfähig sein, ergeben sich Nachwahlen oder Neuwahlen gemäß Statut für die Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte *(Das PGR-Statut ist entsprechend anzupassen)*. Sollte eine Nach- bzw. Neuwahl nicht möglich sein, scheiden PGR und KVR zum 31.12.2024 aus ihrem Amt aus. Scheidet der KVR aus seinem Amt aus, ist die Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters erforderlich.

Aus der Verlängerung der Amtszeit des Pfarrgemeinderates ergibt sich gemäß § 7 KVVG auch die Verlängerung der Amtszeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat oder auch einzelne Mitglieder können sich der Amtszeitverlängerung durch Rücktritt entziehen. Sollte der Verwaltungsrat durch Rücktritte nicht mehr handlungsfähig sein, ergeben sich Nachwahlen oder Neuwahlen gemäß KVVG. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters erforderlich.

- ***Diese Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte werden eigens angeschrieben und um ihre Zustimmung zur Verlängerung der Amtszeit um ein Jahr bis zum 31.12.2024 gebeten.***
- *Beachten Sie hierzu das Statut für die Pfarreiräte, die Wahlordnung für die Wahl der Pfarreiräte, das KVVG, die Ordnung zur Wahl der Verwaltungsräte und den Leitfaden zur Wahl der Pfarreiräte (Statut, Wahlordnung und Leitfaden erscheinen im Frühsommer 2023.)*

➤ **Die Pfarreineugründung in Ihrem Pastoralraum erfolgt zum 01. Januar 2026.**

Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte und der Kirchenverwaltungsräte der Pfarreien, die zum 01. Januar 2026 zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, endet mit Inkrafttreten des Dekretes zur Aufhebung der bisherigen Pfarreien zum 31.12.2025.

Bis zur Neuwahl des Pfarreirates sollen die bisherigen Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte gemäß Wahlordnung bei der Vorbereitung der Wahl zum Pfarreirat mitwirken.

„Bis zur Neuwahl des Kirchenverwaltungsrates bedarf es der Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters, damit die Kirchengemeinde handlungsfähig bleibt. Es handelt sich um den Verwalter (Beauftragten) gemäß § 22 Abs. 1 KVVG. Der Pfarrer bleibt der Gesamtleiter der Pfarrei.“ *(Handreichung zu Rechtsfragen der Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien und Kirchengemeinden im Bistum Mainz).*

In den Pfarreien und Gemeinden anderer Muttersprache, die zum 01. Januar 2026 zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, werden im Regelfall am 16./17. März 2024 Pfarrgemeinderäte sowie Gemeinderäte anderer Muttersprache für nur zwei Jahre¹ gewählt. Unmittelbar nach der Pfarreineugründung am 01. Januar 2026 werden in diesen Pfarreien Pfarreiräte gewählt. Spätestens 10 Wochen nach der Wahl der Pfarreiräte sind die Kirchenverwaltungsräte zu wählen. Die Amtszeit von Pfarreirat und Kirchenverwaltungsrat beträgt dann ebenfalls nur zwei Jahre bis zum nächsten gemeinsamen Wahltermin 2028 (Regelfall). Auf Antrag des Pfarreirates kann die Wahl 2028 ausgesetzt werden. Die Amtszeit des Pfarreirates verlängert sich dann auf sechs Jahre bis zum übernächsten gemeinsamen Wahltermin 2032. Dieser Antrag ist bis spätestens 6 Monate vor der Wahl 2028 an die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse zu stellen. Die Abstimmung mit dem KVR wird dringend empfohlen.

Bitte beachten Sie!

Auf Antrag kann der amtierende Pfarrgemeinderat/Gemeinderat den Bischof bitten, per Dekret die PGR-Wahl eines Pfarrgemeinderates/Gemeinderates 2024 auszusetzen.

Damit verlängern sich die Amtszeiten des Pfarrgemeinderates/Gemeinderates und des Verwaltungsrates um etwa zwei Jahre bis zum 31.12.2025.

Dabei ist es sinnvoll, dass sich die Gremien im Pastoralraum auf ein einheitliches Vorgehen (Verlängerung oder Wahl) verständigen. Aus der Verlängerung der Amtszeit des Pfarrgemeinderates ergibt sich gemäß § 7 KVVG auch die Verlängerung der Amtszeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat oder auch einzelne Mitglieder können sich der Amtszeitverlängerung durch Rücktritt entziehen. Sollte der Verwaltungsrat durch Rücktritte nicht mehr handlungsfähig sein, ergeben sich Nachwahlen oder Neuwahlen

¹ Sollte der Termin für die Pfarreigründung (01.01.2026) nicht eingehalten werden können, bleiben Pfarrgemeinderat/Gemeinderat und KVR längstens bis zur Neuwahl 2028 im Amt.

gemäß KVVG. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters erforderlich.

Zur Aussetzung der PGR-Wahl 2024 und zur Verlängerung der Amtszeit des Pfarrgemeinderates/Gemeinderates um zwei Jahre bis zum 31.12.2025 bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse.

- *Für die PGR-Wahl 2024 beachten Sie bitte das PGR-Statut, Das Statut für die Gemeinderäte anderer Muttersprache, die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte, das KVVG, die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte und den Leitfaden zur PGR-Wahl (erscheint im Frühsommer 2023).*

➤ **Die Pfarreineugründung in Ihrem Pastoralraum erfolgt zum 01. Januar 2027.**

Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte und der Kirchenverwaltungsräte der Pfarreien, die zum 01. Januar 2027 zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, endet mit Inkrafttreten des Dekretes zur Aufhebung der bisherigen Pfarreien zum 31.12.2026.

Bis zur Neuwahl des Pfarreirates sollen die bisherigen Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte gemäß Wahlordnung bei der Vorbereitung der Wahl zum Pfarreirat mitwirken.

„Bis zur Neuwahl des Kirchenverwaltungsrates bedarf es der Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters, damit die Kirchengemeinde handlungsfähig bleibt. Es handelt sich um den Verwalter (Beauftragten) gemäß § 22 Abs. 1 KVVG. Der Pfarrer bleibt der Gesamtleiter der Pfarrei.“ *(Handreichung zu Rechtsfragen der Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien und Kirchengemeinden im Bistum Mainz).*

Die Pfarreien und Gemeinden anderer Muttersprache, die zum 01. Januar 2027 zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, wählen am 16./17. März 2024 einen Pfarrgemeinderat/Gemeinderat für 3 Jahre². Nach vollzogener Pfarreigründung am 01.01.2027 werden die Pfarreiräte im März 2027 für fünf Jahre gewählt. Spätestens 10 Wochen nach der Wahl der Pfarreiräte sind die Kirchenverwaltungsräte zu wählen. Auch deren Amtszeit beträgt fünf Jahre.

- *Für die PGR-Wahl 2024 beachten Sie bitte das PGR-Statut, das Statut für die Gemeinderäte anderer Muttersprache, die Ordnung zur Wahl der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte, das KVVG, die Ordnung zur Wahl der Verwaltungsräte und den Leitfaden zur PGR-Wahl (erscheint im Frühsommer 2023).*

² Sollte der Termin für die Pfarreigründung (01.01.2027) nicht eingehalten werden können, bleiben Pfarrgemeinderat/Gemeinderat und KVR längstens bis zur Neuwahl 2028 im Amt.

➤ **Die Pfarreineugründung in Ihrem Pastoralraum erfolgt 2028 und später.**

In diesem Fall wählen die Pfarreien des Bistums am 16./17. März 2024 für vier Jahre einen neuen Pfarrgemeinderat/Gemeinderat. Gleiches gilt für die Gemeinden anderer Muttersprache.

Spätestens 10 Wochen nach der PGR-Wahl wählt der Pfarrgemeinderat den Kirchenverwaltungsrat. Diese Verlängerung der Amtszeit um ca. 5 Monate bedarf keiner eigenen Zustimmung der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte und Kirchenverwaltungsräte, da der Bischof den Wahltermin bestimmt (§ 4, Abs. (1) und (7) PGR-Statut). Die Amtszeit von Pfarrgemeinderat/Gemeinderat und KVR endet jeweils mit der Konstituierung der neuen Gremien.

- *Beachten Sie hierzu das PGR-Statut, das Statut für die Gemeinderäte anderer Muttersprache, die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte/Gemeinderäte, das KVVG, die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte und den Leitfaden zur PGR-Wahl (erscheint im Frühsommer 2023).*

➤ **Nächster bistumsweiter Wahltermine für PGR und PR liegt im 1. Quartal 2028.**

Damit ist gewährleistet, dass im 1. Quartal 2028 wieder ein regulärer bistumsweiter Wahltermin angesetzt werden kann. Die Pfarreien, deren Neugründung zum 01. Januar 2027 vollzogen wurde, sind hiervon ausgenommen, da dort Pfarreirat und Kirchenverwaltungsrat für fünf Jahre (bis 2032) gewählt sind.

Mainz, 21.03.2023